Verordnung

über die Regelung des Campierens im Stadtgebiet von Hohenems außerhalb von Campingplätzen

Mit Beschluss der Stadtvertretung von Hohenems vom 29.11.2005 wird gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzgesetz), LGBl.Nr. 34/1981, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften (zB sonstigen Kraftfahrzeugen) sowie das Campieren ist außerhalb von Campingplätzen im Stadtgebiet von Hohenems westlich der A 14 "Rheintal Autobahn" (GST 8688), wie in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan ersichtlich, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Campingplatzgesetz dar und werden von der Behörde bestraft.

Der Bürgermeister

DI Richard Amann

Kundmachungsveri	merk
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	13.42.
von der Amtstafel abgenommen am	27.12.
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

